

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0435

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Helmut Stegemann



Ahaus, 14.09.2011

Beratungsfolge

Schul- und Kulturausschuss	20.09.2011	TOP: 6	öffentlich
Rat	20.10.2011	TOP: 6	öffentlich

Beratungsgegenstand

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), hat der Rat der Stadt Ahaus am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 02.04.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 22.06.2006 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Tagespflege oder eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB III) ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder

dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Sachdarstellung

Da Detailfragen zwischen den Jugendämtern im Kreis Borken noch abgestimmt werden, wird die Verwaltung zum Sachverhalt in der Sitzung mündlich vortragen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Anlagen

Keine Anlage